

Entgeltordnung für das Kreismedienzentrum Wittenberg



Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1 Satz 1 und 33 Abs. 3 Nr. 1 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Anpassung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190), §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) und § 8 der am 6. Dezember 2010 durch den Kreistag des Landkreises Wittenberg beschlossenen Satzung für das Kreismedienzentrum Wittenberg sowie der Satzung des Landkreises Wittenberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich und Benutzergebühren vom 22. Oktober 2008 (Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 25. Oktober 2008 S. 3) in der zzt. gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Wittenberg in seiner Sitzung am 11. April 2011 folgende Entgeltordnung für das Kreismedienzentrum Wittenberg beschlossen.

§ 1 Ausleihe von Bildungsmedien

Für die Ausleihe von Bildungsmedien innerhalb des Landkreises Wittenberg wird für den Nutzerkreis entsprechend § 4 der Satzung für das Kreismedienzentrum Wittenberg kein Entgelt erhoben.

§ 2 Ausleihe von Medientechnik

- (1) Die Ausleihe von Medientechnik ist für öffentliche Schulen und Ersatzschulen kostenfrei. Für anerkannte Träger der Jugendhilfe ist die Ausleihe bis zu drei Tagen kostenfrei.
 (2) Für sonstige Nutzer sowie nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeit für anerkannte Träger der Jugendhilfe betragen die Entgelte für die Ausleihe pro Tag:

1	16mm Filmprojektor	5,00 €
2	Audioanlage	15,00 €
3	Audiogerät	5,00 €
4	Diaprojektor	4,00 €
5	DVD-Player	2,00 €
6	Leinwand	5,00 €
7	Overheadprojektor	5,00 €
8	Sofortpresenter	15,00 €

9	Stativ	3,00 €
10	Video- und Datenprojektor	22,00 €
11	Zubehör	2,00 €

§ 3

Inanspruchnahme technischer Dienstleistungen

(1) Die Unterstützung bei der Wartung und Reparatur von Medientechnik der Schulen in Trägerschaft des Landkreises Wittenberg ist mit Ausnahme des eingesetzten Materials kostenfrei. Die Materialkosten werden intern verrechnet.

(2) Die Digitalisierung, das Kopieren und Nachbearbeiten von bildungsrelevanten Inhalten ist für Personen von Schulen in Trägerschaft des Landkreises Wittenberg mit Ausnahme des eingesetzten Materials kostenfrei. Die Materialkosten werden intern verrechnet.

(3) Für die Digitalisierung, das Kopieren und Nachbearbeiten von bildungsrelevanten Inhalten werden von Personen öffentlicher Schulen, welche sich nicht in Trägerschaft des Landkreises Wittenberg befinden, Gebühren nach Zeitaufwand entsprechend der zuletzt gültigen Fassung der Satzung des Landkreises Wittenberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis und Benutzergebühren erhoben. Die Materialkosten sind zu erstatten.

(4) Die Nutzung eines Schnittplatzes ist für öffentliche Schulen oder Ersatzschulen und für anerkannte Träger der Jugendhilfe kostenfrei.

(5) Für Fotokopien gilt die Satzung des Landkreises Wittenberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis und Benutzergebühren in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Verzugs- und Mahngebühren

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist sind, wenn dies nicht vorher angezeigt wurde, Verzugs- bzw. Mahngebühren zu entrichten.

Die Verzugs- und Mahngebühren sind grundsätzlich in bar zu zahlen, wofür ein Beleg ausgestellt wird.

(2) Für Bildungsmedien ist eine Verzugsgebühr von 2,60 Euro pro Woche ab dem 3. Tag nach Überschreitung der Leihfrist fällig.

Für Mediengeräte ist eine Verzugsgebühr von 2,60 Euro pro Tag nach Überschreitung der Leihfrist fällig.

(3) Mahngebühren werden berechnet, wenn die Rückgabe der Bildungsmedien und Medientechnik nach Überziehung der Leihfrist telefonisch oder schriftlich angemahnt werden muss. Sie betragen:

- a) bei der 1. Mahnung 2,00 Euro
- b) bei der 2. Mahnung 3,00 Euro
- c) bei der 3. Mahnung 8,00 Euro

§ 5
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung für das Kreismedienzentrum Wittenberg tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 23. Mai 2011

Siegel

Dannenberg
Landrat